

Sorgen!

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **2 (1934)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-566881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SchweizerischesDurch Licht
zur Freiheit!Durch Kampf
zum Sieg!**Freundschafts-Banner**

Zentral-Organ der homoerot. Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telephone 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933
Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar): 1/4 jährlich Fr. 2.40, 1/2 jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto**Sorgen!**

Ich steh' in blauer Mondesnacht
Am See im Silberschein
Und werfe in die gold'ne Flut
Die Sorgen all' hinein.
Da hebt sich aus den Wellen
Eine Jungfrau licht empor.
Im weißen Schleierkleide
Bringt sachte sie hervor:
„Warum, mein Junge, wirfst du
Die Sorgen fort von Dir?
Wie schön ist's doch zu mühen
Für Menschen, die man liebt.
Wenn von gegebener Freude
Zurück ins Herz sich stiehlt
Und auf verklärten Zügen
Das Glück sich wiederspielt!“
Da nahm ich meine Sorgen,
Ich trug sie ja so leicht,
Weil mir das Glück im Herzen
Nie von der Seele weicht!

Hans Fehr.

Die Homosexualität**im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze
und des Entwurfes für das neue eidg.
Strafgesetzbuch.**

5

(von Dr. Zweifel)

Nun galt es in der Aufstellung eines Entwurfes nach Möglichkeit die kantonalen Gegensätze auszugleichen, ohne die rechtliche Auffassung der fortschrittlichen Kantone allzu sehr zu verletzen. Der Vorentwurf von Prof. Stooß aus dem Jahre 1898 wollte noch den Beischlaf zwischen Personen gleichen Geschlechtes schlechthin strafen. Der Antrag auf Straffreiheit (so weit das franz. Recht und das der fortschrittlichen welschen Kantone geht) ging mit neun gegen sieben Kommissionsstimmen durch. Weiter ist noch zu sagen, daß, in der Beratung des Entwurfes von 1918 in den eidg. Räten, die Gegensätze nochmals mit aller Wucht aufeinander prallten, doch die Einsicht, daß man nicht zu weit hinter die fortschrittliche Grundlage zurück-

gehen dürfe, rettete im Großen und Ganzen den Entwurf und den darin vertretenen Sinn.

In der Botschaft zum Entwurf finden wir schon die Worte, die für die Sache selbst von entscheidender Bedeutung wurden:

„Die Aerzte, insbesondere die Irrenärzte, erklären, daß eine solche Neigung wirklich vorkomme und mehr ein Fehler der Natur als des Charakters sei; der Gesetzgeber tue daher gut, Verborgenem nicht weiter nachzuspüren, sofern nicht ein Dritter darunter zu leiden habe, aber die Abirrung dürfe nicht zum Gegenstand eines häßlichen Erwerbs gemacht werden, weil die homosexuelle Prostitution noch gefährlicher sei, als diejenige unter den beiden Geschlechtern.“ Der Entwurf lehnt damit, und auch für andere Gebiete eine weitgehende Einmischung in das Geschlechtsleben, ab. Die interessierenden Paragraphen lauten nun:

Art. 169:

1. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person des gleichen Geschlechtes, im Alter von weniger als 18 Jahren, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer durch den Mißbrauch der Notlage, oder der, durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechtes von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt.

3. Wer gewerbsmäßig mit Personen des gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wenn auch die freiwillige Handlung unter Erwachsenen frei ist, so gilt doch bei öffentlicher Begehung auch für sie der Paragraph 178: Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. — Mißbrauch von Kindern wird schwerer bestraft; handelt es sich um Schüler-, Pflegekind- oder Verwandtschaftsverhältnis nicht unter Zuchthaus bis 5 Jahre.

Damit erhalten wir Bestimmungen, wie sie auch in den romanischen Ländern gültig sind, in summa summarum ein Strafgesetzbuch, das als eines der modernsten zu gelten hat, und das in der Materie Homosexualität endlich den Standpunkt einnimmt, den August Forel schon lange erwünscht hat: „Wozu die Urninge strafrechtlich verfolgen? Es ist doch für die Gesellschaft ein wahres Glück..., wenn.... sie untereinander sexuell verkehren. Das wahre Verbrechen